



**FREIWILLIGE
FEUERWEHR**
Fügen

Information für das Abbrennen von Osterfeuern

Zeit und Ort des Verbrennens sind der jeweiligen **Gemeinde**, auf deren Gebiet das Verbrennen erfolgen soll, mindestens **2 Wochen vor Durchführung** zu melden.

Diese Meldung stellt „lediglich“ eine Mitteilung an die Gemeinde dar – eine bescheidgemäße Erledigung von Seiten der Gemeinde hat daher nicht zu ergehen. Vielmehr ist Zweck dieser Meldung, dass der Bürgermeister vom geplanten Zweckfeuer Kenntnis erlangt und als zuständige Behörde nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung überprüfen kann, ob auch den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprochen ist. Weiters sollen durch die Meldung Informationen zur Verfügung stehen, damit bei einem dennoch auftretenden Brand effektiv und zielgerichtet Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet und ergriffen werden können. Ein positiver Nebeneffekt besteht schließlich darin, dass durch die Meldung Fehleinsätze der Feuerwehr vermieden werden können.

Nach durchgeführter fristgerechter Meldung an die Gemeinde (mind. 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung) ist das Feuerentzünden unter folgenden Gesichtspunkten zulässig:

- 1) das Feuer muss ein Brauchtumsfeuer darstellen
- 2) das Abbrennen an anderen Tagen als den gesetzlichen anerkannten ist nicht erlaubt
- 3) es dürfen nur biogene Materialien (Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Holz, Schilf, Rebholz, Grasschnitt und Laub) in trockenem Zustand verwendet werden; **nicht** angezündet werden dürfen daher Materialien wie Altreifen, Gummi, nicht naturbelassenes (behandeltes) Holz, Kunststoffe, Lacke, synthetischen Materialien, Verbundstoffe etc.
- 4) **bei starkem Wind, bei großer Trockenheit oder ohne entsprechende Überwachung und Nachkontrolle ist das Abbrennen zu unterlassen**
- 5) es ist eine körperlich und geistig geeignete Person als Aufsicht bis zum Ende, d.h. bis zum Erlöschen der Glutnester, sicherzustellen
- 6) **bei Witterungsverhältnissen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, ist das Entzünden von Feuer auch in Waldnähe untersagt**
- 7) zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers ist erforderliches Löschgerät (zB Nasslöcher, Eimer mit Wasser, etc.) in ausreichender Anzahl und Menge bereitzuhalten
- 8) die Verwendung von Brandbeschleunigern ist verboten

- 9) das Verbrennen des Osterfeuers hat im Bereich eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes zu erfolgen und dürfen Brauchtumsfeuer die Schutzinteressen des § 1 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz, welches sich wie folgt darstellen, nicht beeinträchtigen:
- a) Die Gesundheit der Menschen gefährden oder unzumutbare Belästigungen bewirken
 - b) Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursachen
 - c) nachteilige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigen
 - d) die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigen
 - e) Explosionsgefahr herbeiführen
 - f) Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursachen
 - g) Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen
- 10) es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung des Verkehrs auf Straßen durch starke Rauchentwicklung zu vermeiden

Zuwiderhandlungen, insbesondere Feuer entzünden außerhalb der gesetzlich anerkannten Brauchtumstage, sowie Verbrennen von nicht geeignetem Material im Zuge der Brauchtumsveranstaltung, werden gemäß Bundesluftreinhaltegesetz mit Strafen bis zu **€ 3.630,00** geahndet.

das vollständige Dokument ist an der Amtstafel jeder Gemeinde einzusehen